

3. Über § 2268 Abs. 2 BGB fortgeltende **wechselbezügliche Verfügungen** behalten **nach der Scheidung** ihrer Wechselbezüglichkeit und können **nicht** gemäß § 2271 Abs. 1 S. 2 BGB **durch einseitige Verfügung von Todes wegen** wieder **aufgehoben** werden (BGH FamRZ 2004, 1565; NJW 2004, 3113).

Gabriele Göhler-Schlicht, Vorsitzende Richterin am
OLG Köln

Rezensionen

Prof. Dr. Peter Gottwald (Hrsg.)

Münchener Prozessformularbuch, Bd. 3 Familienrecht
2. Aufl. 2003, 1.122 Seiten mit CD-ROM, 118 EUR, Verlag
C.H. Beck

Das Münchener Prozessformularbuch erscheint in 2. Auflage nun in 7 Bänden. Alle Bände stellen eine erhebliche Vertiefung des einbändigen Beckschen Prozessformularbuchs dar. Das Münchener Prozessformularbuch sollte jeder Praktiker griffbereit haben, denn es richtet sich sowohl an den jungen Rechtsanwalt, als auch an den erfahrenen Kollegen.

Bearbeitet wurde der Band 3 von den Autoren *Dr. Bergschneider*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in München; *Bischoff*, VRiOLG Nürnberg; *Priv. Doz. Dr. Finger*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in Frankfurt am Main; *Hoffmann*, VRiOLG Zweibrücken; *Klüber*, Rechtsanwalt in München; *Möller*, RiAG Hamburg; *Dr. Müller*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in Rastatt; *Dr. Soyka*, VRiOLG Düsseldorf; *Dr. Ullrich*, Direktor am AG Dillenburg; *Vossenkämper*, RiAG Tempelhof-Kreuzberg.

Die einzelnen Formulare und insbesondere die entsprechenden Anmerkungen sprechen für die hervorragende Wahl der Autoren durch den Herausgeber *Prof. Dr. Peter Gottwald*.

Der Inhalt wurde in 12 große Abschnitte gegliedert, nämlich in das Scheidungsverfahren, andere Ehesachen, andere Familiensachen (Scheidungsfolgesachen), isolierte Familiensachen, einstweiliger Rechtsschutz bei Anhängigkeit einer Ehesache, einstweiliger Rechtsschutz in isolierten Familiensachen, Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts, Verfahren in Kindschaftssachen und Unterhaltsachen, Rechtsbehelfe, Rechtsmittel, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Familiensachen und Zwangsvollstreckung in Familiensachen.

Diese Gliederung ermöglicht im Wesentlichen einen schnellen Überblick und damit ein schnelles und leichtes Auffinden des jeweilig benötigten Formulars.

Aufgrund der ZPO-Reform sind die Rechtsbehelfe und Rechtsmitteilungen umfangreich überarbeitet. Mit dem Rechtsstand 1.7.2003 berücksichtigt die Neuauflage außerdem bereits die Änderung der Regelbetragsverordnung und der unterhaltsrechtlichen Leitlinien.

Eine besondere Hilfe stellt in diesem Zusammenhang die dem Münchener Prozessformularbuch beiliegende CD-ROM dar. Hier können einzelne Stichworte als Suchbegriff eingegeben werden, so dass die Suche nochmals erheblich erleichtert wird.

Ein besonderes Augenmerk ist sowohl auf die jeweiligen Vorbemerkungen zu einigen Kapiteln, als auch auf die Anmerkungen zu den einzelnen Formularen zu richten, die mit zahlreicher aktueller Rechtsprechung und Literaturverweisen versehen sind. Diese geben eine umfassende schon fast lehrbuchartige Erläuterung zu den einzelnen Problemkreisen. Insbesondere wird auch auf die Kosten und Gebühren sowie auf das Rechtsmittel jeweils gesondert eingegangen.

Dies erleichtert manche Suche. Das Münchener Prozessformularbuch ist folglich kein reines Formularbuch, sondern eine hervorragende Kombination zwischen Formular- und Lehrbuch.

Laut eigenen Angaben bietet das Münchener Prozessformularbuch auf über 1.000 Seiten alle in der Praxis gebräuchlichen Muster des Familienrechts. Schade ist in diesem Zusammenhang, was in der Praxis unter gebräuchlichen Muster zu verstehen ist, dass manche Exoten außer Acht gelassen wurden. Nun kann man sich sicherlich darüber streiten, aber gerade wenn man doch mal einen Exoten auf dem Tisch hat, wäre man glücklich dafür ein Muster zu finden. Als Exot wäre z.B. eine Auskunftsklage nach § 1686 BGB über die persönlichen Verhältnisse des Kindes anzusehen. Hiernach wird man leider vergeblich suchen.

Im Übrigen wird auf die Buchbesprechung von Rechtsanwalt *Lambert Krause* aus Waldshut-Tiengen in der FamRZ 2004, 597 verwiesen.

Ohne Zweifel bietet das Münchener Prozessformularbuch Band 3 Familienrecht jedem eine hervorragende Unterstützung bei der Formulierung von Anträgen und Schriftsätzen und dessen Anschaffung kann dem familienrechtlichen Praktiker uneingeschränkt empfohlen werden.

Das gilt sowohl für den Berufsanfänger als auch für den Fachanwalt für Familienrecht.

Sabrina Klich, Rechtsanwältin, Euskirchen
Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Familienrecht, Euskirchen

Krug/Rudolf/Kroiß

Anwaltsformulare Erbrecht – Schriftsätze, Verträge, Erläuterungen

2. Aufl. 2003, 1.710 Seiten, gebunden mit CD-Rom,
108 EUR, Deutscher Anwaltverlag

Die zweite Auflage des in der Reihe „Anwaltsformulare“ erschienenen Bandes „Erbrecht“ ist um mehr als 200 Seiten gegenüber der Erstauflage gewachsen und deckt in den nunmehr 24 Kapiteln wirklich alle Gebiete ab, die man unter dem Begriff *Erbrecht* zusammenfassen kann: Neu hinzugekommen sind dabei Kapitel zu Stiftungen, zur erbrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit und zu Handelsregistereintragungen. Behandelt wurden schon zuvor erbrechtliche und verwandte Verträge und Verfügungen (jeweils Kapitel zu: lebzeitige Verfügungen, Vorsorgevollmacht etc., Testament, Erbvertrag, Verzichtverträge), das materielle Erbrecht (Auskunftsansprüche, Erbenhaftung, Erbengemeinschaft, Testamentsvollstreckung, Vor- und Nacherbfolge, Vermächtnis), typische Verfahrenssituationen (Nachlasssicherung, -pflanzung und -verwaltung, nachlassgerichtliches Verfahren, Erbenfeststellungsklage, Grundbuchberichtigung, einvernehmliche Erbauseinandersetzung, Erbteilungsklage, Teilungsversteigerung, Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen, Ansprüche aus Erbvertrag) sowie in Grundzügen das internationale Erbrecht.

Die Bezeichnung als „Formularbuch“ greift dabei eigentlich zu kurz, da alle Kapitel zunächst ausführlich und im Zusammenhang das maßgebliche materielle und prozessuale Recht einschließlich der zumindest im Bereich der erbrechtlichen Gestaltung unerlässlichen steuerrechtlichen Bezüge darstellen. Ausführliche Literaturverzeichnisse und aktuelle Rechtsprechungs- und Literaturnachweise zu praxisrelevanten Streitfragen bieten sogar Zugang zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den dargestellten Problemen. Die Formulare selbst sind dann weitgehend unkommentiert. Diese Aufteilung ermöglicht es dem Nutzer, sich auch über unbekannte Rechtsgebiete schnell einen fundierten Überblick zu verschaffen, bevor es an die Abfassung des Schriftsatzes mit Hilfe der Formulare geht.

Die Formulare selbst sind fortlaufend nummeriert und können über die beiliegende CD-Rom unmittelbar in die Textverarbeitung übernommen werden. Angesichts des Umfangs des Werkes wäre es für einen schnelleren Zugriff auf die Formulare allerdings wünschenswert, wenn man zu ihnen auch direkten Zugang über ein gesondertes Formularverzeichnis erhalten könnte. Dies um so mehr, als das Register meist auf die Erläuterungen und nicht auf die zugehörigen Formulare verweist. Das Register selbst ist indessen erfreulich ausführlich (45 Seiten!), gut gegliedert und erfasst den Stichproben nach zu urteilen den Text recht vollständig.

Ob so viele Formulare überhaupt sein müssen? Sicher, bei der juristischen Argumentation im Einzelfall oder dem Zuschnitt eines Vertrages auf die individuellen Verhältnisse helfen Formulare nur als erste Orientierung. Sie können nicht das selbständige Denken, Formulieren und Subsumieren durch den Anwalt ersetzen. Vereinzelt hat man den Eindruck, eben dies werde versucht, wenn die „Formulare“ ausführliche Textpassagen zu speziellen Problemlagen enthalten. So finden sich mehrere vollständige Formulare zur Erbenfeststellungsklage (Formulare Nr. 195, 196, 199, 200), die „formularhaft“ nur hinsichtlich der gleich lautenden Anträge sind (z.B. Nr. 199: „*Die Erblasserin war von Wahnvorstellungen, und zwar insbesondere von Verfolgungswahnideen beherrscht, die sich um die Person des ... zentrierten. Wahnideen, Verfolgungszustände, akustische und optische Halluzinationen hatte schon der Hausarzt festgestellt. (...)*“ Hier wird der Eindruck vermittelt, man könne die Daten des Mandanten in ein vorgefertigtes Formular einfügen und fertig sei der Schriftsatz. Dies kann und soll ein Formularbuch nicht leisten und eine vereinzelt Straffung wäre daher kein Verlust, sondern wünschenswert. Keinerlei Kürzung sollten hingegen die unzähligen Formulierungshilfen zu praktischen Fallgestaltungen erfahren, die einfach klingen mögen, deren prägnante Lösung in dem Buch jedoch ungeheuer Zeit spart: Wie kann der beurkundende Notar als Zeuge gehört werden, wenn der Erblasser ihn nicht mehr von der Schweigepflicht entbinden kann? Antwort: Über „notarielle Schweigepflicht“ im Register das Formular Nr. 197 herausuchen, ausfüllen und abschicken! So etwas spart Zeit, auch im Interesse des Mandanten, da die Fallbearbeitung nicht durch derartige Arbeiten verzögert wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass den Autoren (neun Anwälten, zwei Richtern und einem Ministerialrat) ein kleines Kunststück gelungen ist: Die ganze Bandbreite des Erbrechts abzudecken, die materiellen und prozessualen Grundzüge darzustellen, für die typischen Fallgestaltungen überzeugende, praktische Lösungen vorzuschlagen und das alles in einem Handbuch unterzubringen.

Rechtsanwalt *Sebastian Höhmann*, Berlin

In den nächsten Ausgaben

Sanders: Die Verletzung ehelicher Pflichten und ihre Folgen
Lang: § 40 FGB/DDR – Anspruchsgrundlage der Gegenwart
Groß: RVG – Beispielfälle
Blum: Die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs bei Zuwendungen unter Vorbehalt eines Nutzungsrechts
Höser: Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel im Ausland
Kemper: Der 2. Schritt – Die Lebenspartnerschaft auf dem Weg vom eheähnlichen zum ehelichen Rechtsinstitut
Wölke: Der Familienanwalt im common law

Stellenangebot

Unternehmerisch

handelnde Kollegin für das Referat Familienrecht in dynamisch gewachsener Erbrechtspraxis, Inhaber ist Fachanwalt für Familienrecht, gesucht. Das Potenzial ist so, dass Sie nach einem Jahr monatlich mindestens so viel Umsatzsteuer abführen, wie das derzeitige anwaltliche Durchschnittsnettoeinkommen im Monat beträgt. Partnerschaft erwünscht. In Bürogemeinschaft befindet sich ein qualifizierter Steuerberater. Wo: im Umfeld von Karlsruhe.

Chiffre: FF 6/2004-1

Redaktion: RA Klaus Schnitzler (Leitung), VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht
Einsendung von Entscheidungen bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Tel.: 0221/771 1743 oder 0228/3728890, Fax: 0228/3728886, E-Mail: gabriele.goehler-schlicht@olg-koeln.nrw.de

Einsendung von Aufsätzen u.Ä. bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o RA Klaus Schnitzler, Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/3509 oder 4109, Fax: 02251/74309, E-Mail: schnitzler@lennartz-schnitzler.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten.

Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Allgemeines: Leitsätze der Redaktion sind als solche gekennzeichnet.

Anzeigenverwaltung: sales friendly Verlagsdienstleistungen, Bettina Roos, Reichsstr. 45-47, 53125 Bonn, Tel.: 0228/9268835, Fax: 0228/9268836, E-Mail: roos@sales-friendly.de

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.1.2004.

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate.

Bezugspreis: 59 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten für 6 Ausgaben. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/91911-0, Telefax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

ISSN 1433-8696